



REPUBLIK ÖSTERREICH
OBERSTER GERICHTSHOF
DIE PRÄSIDENTIN

509 Präs 72/23v

Stellungnahme des Obersten Gerichtshofs zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Koordinator-für-digitale-Dienste-Gesetz erlassen und das KommAustria-Gesetz, das E-Commerce-Gesetz, das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, das Urheberrechtsgesetz, das Gerichtsgebührengesetz, das Mediengesetz, die Strafprozeßordnung 1975, das Staatsanwaltschaftsgesetz, das EU- JZG, das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz und das Telekommunikationsgesetz 2021 geändert werden (DSA-Begleitgesetz – DSA-BegG)

1. Informationsmechanismus für Entfernungsanordnungen (§ 15 ECG):

Nach Art 9 Abs 1 der Verordnung (EU) 2022/2065 müssen Anbieter von Vermittlungsdiensten nach Eingang einer „Anordnung zum Vorgehen gegen rechtswidrige Inhalte“, die auf der Grundlage des geltenden Unionsrechts oder des nationalen Rechts erlassen wurde, die erlassende Justiz- oder Verwaltungsbehörde unverzüglich über die Ausführung der Anordnung informieren. Die Verordnung enthält keine Vorgaben, unter welchen Voraussetzungen eine solche „Anordnung zum Vorgehen gegen rechtswidrige Inhalte“ erlassen werden darf. Zudem wird in Erwägungsgrund 31 ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Verordnung keine Rechtsgrundlage für den Erlass solcher Anordnungen bietet. Da sich die nationalen Rechtsvorschriften, nach denen solche Anordnungen erlassen werden können, erheblich unterscheiden, wurden statt dessen nur bestimmte Mindestbedingungen harmonisiert, die solche Anordnungen erfüllen müssen, damit sie eine Informationspflicht des Diensteanbieters auslösen. Darüber hinaus geht der europäische Gesetzgeber in Erwägungsgrund 32 davon aus, dass Entfernungsanordnungen, welche eine Informationspflicht nach Art 19 der Verordnung auslösen, vollstreckbar sind, sodass sie im Falle der Nichtbefolgung auch durchgesetzt werden können.

Die Voraussetzungen der Erlassung einer Entfernungsanordnung richten sich demnach nach dem nationalen Recht. Die erläuternden Bemerkungen zum vorgeschlagenen § 15 ECG führen dazu aus, dass unter dem Begriff der Entfernungsanordnung, wie er im vorgeschlagenen § 15 ECG verwendet wird, Unterlassungsaufträge nach § 549 ZPO, einstweilige Verfügungen nach § 382d Z 7 EO oder andere Gerichtsentscheidungen wie etwa Unterlassungsurteile nach § 1330 ABGB zu verstehen seien. Diese Gerichtsentscheidungen sind im Rahmen des Exekutionsrechts vollstreckbar und erfüllen die in Art 9 Abs 2 der Verordnung genannten Mindestanforderungen, um eine Informationspflicht des Diensteanbieters auszulösen. Angesichts der unmittelbaren Anwendbarkeit der Verordnung bedarf es insofern auch keiner Umsetzung durch den nationalen Gesetzgeber.

Nach der geltenden Rechtslage bedürfen Gerichtsentscheidungen einer förmlichen Zustellung. Demgegenüber sieht der vorgeschlagene § 15 ECG vor, dass das Gericht die Entfernungsanordnung über Antrag des Klägers oder Antragstellers unverzüglich nach Erlassung vorerst nur per E-Mail an die Kontaktstelle des Vermittlungsdiensteanbieters übermittelt, woraufhin die verfahrenseinleitenden Schriftstücke und die erlassene Entfernungsanordnung nur dann zuzustellen sind, wenn der Antragsteller dies innerhalb von 14 Tagen nach Verständigung von der Rückmeldung des Diensteanbieters beantragt, widrigenfalls der verfahrenseinleitende Antrag oder die Klage als zurückgenommen gilt und die Entfernungsanordnung keine weitere Rechtswirkung entfaltet.

Eine solche Vorgehensweise ist aber nur möglich, wenn der Entfernungsauftrag in einem einseitigen Verfahren zu erlassen ist. Betrifft das Verfahren einen klagsweise geltend gemachten Unterlassungsanspruch, ist vor Zustellung der Klage kein Urteil und auch sonst keine gerichtliche Entscheidung über die Pflichtenlage des Diensteanbieters möglich. Auch im Provisorialverfahren muss das Gericht jeweils aufgrund der Umstände nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, ob die Erlassung der beantragten Einstweiligen Verfügung eine Einvernahme des Gegners der gefährdeten Partei erfordert (RIS-Justiz RS0005416). Da nicht davon auszugehen ist, dass durch die vorgeschlagene Regelung davon abgegangen werden soll, ist es erforderlich, die Zulässigkeit eines Antrags auf Übermittlung der Entfernungsanordnung per E-Mail von vornherein auf Verfahren zu beschränken, in denen die Entscheidung des Gerichts ohne Anhörung des Gegners erlassen wird. Es wird deshalb vorgeschlagen, dem ersten Satz des § 15 Abs 1 ECG folgende Fassung zu geben:

„Ist einer Anordnung zum Vorgehen gegen einen oder mehrere bestimmte rechtswidrige Inhalte (Entfernungsanordnung) zum Schutz der Würde einzelner Menschen ohne Anhörung des Gegners zu erlassen, hat das Gericht

die Entfernungsanordnung auf Antrag nach Art. 9 der Verordnung über digitale Dienste unverzüglich nach Erlassung vorerst nur per E-Mail an die Kontaktstelle des Vermittlungsdiensteanbieters zu übermitteln.“

Aus dem vorgeschlagenen § 15 Abs 3 ECG ergibt sich, dass eine Übermittlung der Entfernungsanordnung an den Diensteanbieter auch möglich sein soll, wenn sich das Verfahren nur gegen die Person richtet, die den Inhalt bereitgestellt hat. Nach geltendem Zivilprozessrecht kann in einem Verfahren, das gegen jene Person geführt wird, die den Inhalt bereitgestellt hat, aber keine Verpflichtung des Diensteanbieters angeordnet werden. Dementsprechend sieht § 20 Abs 3 ABGB ausdrücklich vor, dass im Fall der Persönlichkeitsverletzung auch der Diensteanbieter geklagt werden kann. Eine Rechtskrafterstreckung auf den Diensteanbieter kann weder der geltenden Rechtslage noch den vorgeschlagenen Regelungen entnommen werden und wäre wohl auch im Hinblick auf Art 6 EMRK unzulässig. Da nach den Erläuterungen in einem Verfahren, das sowohl gegen den Hassposter als auch gegen den Diensteanbieter geführt wird, keine Zustellung per E-Mail möglich sein soll, wird folgende Formulierung des § 15 Abs 3 ECG vorgeschlagen:

„Richtet sich das in Abs. 1 genannte Verfahren auf Erlassung einer Entfernungsanordnung auch gegen die Person, die den Inhalt bereitgestellt hat, kann kein Antrag nach Abs. 1 gestellt werden.“

Im Übrigen sollte die Positionierung der vorgeschlagenen Regelung überdacht werden, weil im ECG bislang nur materielles Recht enthalten war, sodass es sich bei der vorgeschlagenen zivilprozessualen Verfahrensvorschrift um eine *lex fugitiva* handelt. Da die Zustellung per E-Mail nach dem Entwurf nur bei Entfernungsanordnungen „zum Schutz der Würde einzelner Menschen“ möglich sein soll, würde es sich anbieten, den Anwendungsbereich der E-Mail-Zustellung von vornherein auf „Verfahren wegen erheblicher Verletzung von Persönlichkeitsrechten in einem elektronischen Kommunikationsnetz“ nach § 549 ZPO zu beschränken und auch innerhalb des § 549 ZPO zu regeln.

2. Schadenersatz bei Hass im Netz (§ 16 ECG):

Das Bestreben des Gesetzgebers, die Opfer von „Hass im Netz“ auch mit zivilrechtlichen Mitteln zu schützen, ist aber jedenfalls zu befürworten. Unter der Überschrift „Schadenersatz bei Hass im Netz“ gewährt der vorgeschlagene § 16 ECG bei einer „erheblichen Ehrenbeleidigung“ eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung. Das Phänomen „Hass im Netz“ beschränkt sich aber nicht auf Ehrenbeleidigungen, sondern äußert

sich vielfach in kreditschädigenden, verleumderischen oder sonst unwahren Behauptungen sowie in Nötigungen, Drohungen oder Aufforderungen zur Begehung von Straftaten, ohne dass damit auch eine Ehrenbeleidigung verbunden sein muss. Um Rechtsschutzlücken zu vermeiden, erscheint es deshalb angebracht, die „*Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung*“ nicht auf Ehrenbeleidigungen zu beschränken, weshalb im Hinblick auf den Tatbestand des § 549 ZPO folgende Formulierung vorgeschlagen wird:

„Bei einer erheblichen, eine natürliche Person in ihrer Menschenwürde beeinträchtigenden Verletzung von Persönlichkeitsrechten in einem elektronischen Kommunikationsnetz hat die Person, die den verletzenden Inhalt bereitgestellt hat, auch eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung zu leisten.“

Oberster Gerichtshof
Wien, 10. November 2023
Dr. Lovrek, Präsidentin

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG